

Landkreis Lörrach

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

vom 21.02.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.1999, 14.11.2001, 30.10.2003, 20.07.2005, 23.05.2007 und 23.10.2014

Aufgrund von

- Aufgrund des § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBI. S. 403) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBI. S. 55),

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 21.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
"Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach"**

beschlossen:

§ 1 Änderung des § 1 „Gegenstand des Eigenbetriebes“

In § 1 Abs. 1 wird als zweiter Satz der Satz eingefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

§ 2 Änderung des § 6 „Aufgaben des Kreistages“

In § 6 Ziff. 9 werden nach dem Wort ‚Jahresgewinns‘ die Wörter ‚bzw. Jahresüberschusses‘ und nach dem Wort ‚Jahresverlusts‘ die Wörter ‚bzw. Jahresfehlbetrags‘ eingefügt.

§ 3 Änderung des § 9 „Zuständigkeiten nach Wertgrenzen“

In § 9 Abs. 1 wird der Teilsatz *„davon ausgenommen ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand“* gestrichen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Betriebsausschuss sowie der Betriebsleitung werden gemäß nachstehender Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen:

	Ausschuss	Betriebs- leitung
a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Einzelfall bis zu	unbegrenzt	250.000 €
b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie der Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten bis zu	1.000.000 €	250.000 €
c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	250.000 €	50.000 €
d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	250.000 €	50.000 €
e) Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu	50.000 €	5.000 €
f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt	-----
g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	100.000 €	20.000 €
h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 €	50.000 €
i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €
j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monate im Betrag	-----	unbegrenzt

k)	Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S. von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €
l)	Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €
m)	Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	120.000 €
n)	Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €
o)	oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises bis zu ... beträgt.	100.000 €	25.000 €
p)	Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände gem. § 34 Abs. 2 Ziff. 15 LKrO, mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	2.500 €	-----
q)	Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu	100.000 €	-----
r)	Den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages oder des Rechtsgeschäftes bis zu	500.000 €	100.000 €
s)	Die Entscheidung über außer- oder übertarifliche Leistungen für Beschäftigte und Beamte im Einzelfall bis zu jährlich	12.000 €	6.000 €

§ 4 Änderung des § 13 „Personalangelegenheiten“

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Kreistag ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung (bei Beschäftigten) bzw. Einstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand (bei Beamt*innen) der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (3) Der Landrat entscheidet über die
 - a) Ernennung, Einstellung, Entlassung, Beurlaubung, Beförderung und Versetzung in den Ruhestand (mit und ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit) von Beamt*innen des mittleren und gehobenen Dienstes,
 - b) Einstellung, Höhergruppierung, Teilzeitbeschäftigung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten.

Davon ausgenommen ist die Bestellung der Betriebsleitung gemäß § 13

Absatz 2.

- (4) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamt*innen und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamt*innen und Beschäftigte von der Verwaltung des Landkreises zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Verwaltung des Landkreises versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vom 21.07.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 21.07.2021

Marion Dammann
Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.